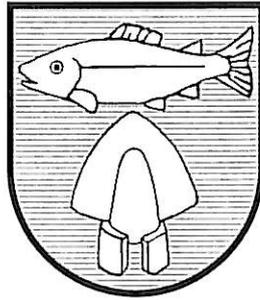


Einwohnergemeinde Lüscherz



Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lüscherz

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Planungskommission.

² Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für

a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b) die Genehmigung des Kanalisationsplan und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c) die Baukontrolle;

d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Einteilung des Gebietes

¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelgeschäften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hiernach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschluss-
leitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengesessener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasser-
anlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 130 a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10

Schutz öffentlicher
Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 130 a WNG in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten
und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Bau- und Planungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

⁵ Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anforderungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motor-
fahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasserschutz-
zonen und -areale

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen

lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

² Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bau- und Planungskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Bau- und Planungskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Planungskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebenen und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

III. GEBÜHREN

Art. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) Der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Grund- und Verbrauchsgebühren.

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionskosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).

³Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen.
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 30

Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Grundgebühr wird für jedes neue, angeschlossene Gebäude oder jeden neuen, angeschlossenen Gebäudeteil mit mehr als 50 m² Grundfläche pauschal erhoben.

³Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohneinheiten (Wohnung mit Küche) der angeschlossenen oder veränderten Liegenschaften pauschal erhoben. Für Gebäude/Gebäudeteile mit Industrie-/Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe über 50 m² Grundfläche wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben. Dies gilt ebenfalls für Landwirtschaftsbetriebe, sofern diese an die ARA angeschlossen sind.

⁴Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Erweiterung der Grundfläche über 50 m² ist eine anteilmässige Nachzahlung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr geschuldet.

⁵Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 60 %.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Camping-Standplatz, pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Dies gilt ebenfalls für Landwirtschaftsbetriebe, sofern diese an die ARA angeschlossen sind.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Planungskommission.

Art. 32

Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls er-

hoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Planungskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Planungskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden.

² Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30.11. fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34

Einforderung, Ver-
zugszins, Verjäh-
rung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fällige Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37**

Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.—bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Ver-

fügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussen-
eröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Übergangsbestimmung

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 20.11.1971 aufgehoben.

Einwohnergemeinde: Lüscherz, 16. Oktober 1998

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Hostettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine.

Datum: 12.10.1999

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler

Genehmigungsbeschluss: Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 1998.

Abwassertarif

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat Lüscherz beschliessen, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserreglementes vom 16. Oktober 1998 folgenden

Tarif

I. EINMALIGE ABGABEN

Art. 1

Anschlussgebühren

¹ Die Grundgebühr gemäss Art. 30 Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt Fr. 4'000.—pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteil über 50 m².

² Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 4'000.--.

³ Bei Industrie-, Gewerbe- Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m² Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr Fr. 4'000.--.

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN

Art. 2

Ansätze

¹ Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt Fr. 150.—pro Einfamilienhaus bzw. erste Küche (inkl. Ferienhäuser)

Fr. 150.—pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Ferienwohnungen).

² Fr. 150.-- für alleinstehende Gebäude mit Gewerbebetrieben, Ladengeschäften oder Landwirtschaftsbetrieben.

³ Die jährliche Grundgebühr pro Camping-Standplatz beträgt Fr. 50.--.

⁴Die Abwasseranfallgebühr beträgt Fr. 1.-- pro m³ Frischwasserverbrauch gemäss Wasserrechnung. Die Gebühr berechnet sich auf Grund des effektiv ausgewiesenen Abwassers (z.B. bei Landwirten und Gärtnereien).

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 2 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Gemeindeversammlung zuständig.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1.1.1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde: Lüscherz, 16. Oktober 1998

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Sekretärin:

Manuela Hostettler

Auflagezeugnis

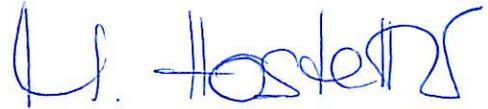
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Abwassertarif nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschrifts-

gemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten
publiziert.

Einsprachen: Keine.

Datum: 12.10.1999

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler

Genehmigungsbeschluss: Gemeindeversammlungsbe-
schluss vom 5. Dezember 1998.

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Einteilung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

III. BAUKONTROLLE

- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale
- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Haftung für Schäden
- Art. 26 Unterhalt und Reinigung
- Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. GEBÜHREN

Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 35	Gebührenpflichtige
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38	Rechtspflege
Art. 39	Übergangsbestimmung
Art. 40	Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1	Anschlussgebühren
Art. 2	Inkrafttreten

Änderung des Abwasser-Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 16. Oktober 1998

Inkraftsetzung: 1. Januar 2000

Art. 2 Abs. 4

Die Abwasseranfallgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m³ Frischwasserverbrauch gemäss Wasserrechnung. Die Gebühr berechnet sich auf Grund des effektiv ausgewiesenen Abwassers (z.B. bei Landwirten und Gärtnereien).

Annahme

Die Änderung des Abwasser-Gebührenreglementes wurde vom Gemeinderat am 12. Oktober 1999 beschlossen. Die Einwohnergemeinde Lüscherz hat den Abwassertarif mit dem Voranschlag 2000 an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1999 zur Kenntnis genommen resp. angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Silvia Steiner



Manuela Hostettler

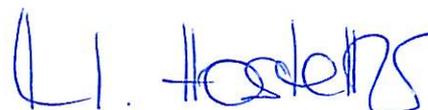
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Tarifänderung während der Zeit vom 17. Dezember 1999 bis 16. Januar 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Bekanntgabe der Auflage- und Einsprachefristen erfolgte im Anzeiger des Amtes Erlach Nr. 50 vom 17. Dezember 1999.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Publikation beim Regierungstatthalter von Erlach nicht eingelangt.

Lüscherz, 24. Januar 2000
(Regle/AendAbwrt112000)

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler

Änderung Tarif des Abwasserentsorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 5. Dezember 1998

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Tarif sind **fett** gedruckt).

Art. 1

Anschlussgebühren

¹Die Grundgebühr gemäss Art. 30 Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt Fr. 4'000.— **plus Mehrwertsteuer** pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteile über 50 m².

²Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 4'000.— **plus Mehrwertsteuer**.

³Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m² Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr Fr. 4'000.— **plus Mehrwertsteuer**.

Annahme

Die Änderung im Tarif des Abwasserentsorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Lüscherz wurde beraten und durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Josef Grimm



Manuela Hostettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während der Zeit vom 9. Mai 2003 bis am 8. Juni 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Bekanntgabe der Auflage- und Einsprache-fristen erfolgte im Anzeiger des Amtes Erlach Nr. 19 vom 9. Mai 2003 und im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2003.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Lüscherz, 18. Juli 2003
(Reglemente/AendAbwassertarif1)

Die Gemeindeschreiberin:



Manuela Hostettler